

## **Änderungssatzung vom 15.02.2022**

### **zur 2. Änderung der Satzung der Stadt Radolfzell am Bodensee für die Freiwillige Feuerwehr (Feuerwehrsatzung) vom 12.07.2011**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 2 und 3 des Feuerwegesetzes (FwG) hat der Gemeinderat am 15.02.2022 folgende Satzung beschlossen.

### **Art. 1 Satzungsänderung**

#### **§ 1 Name und Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr**

- (2) 3. Der Jugendabteilung, bestehend aus den Jugendgruppen in:
- Böhringen
  - Liggeringen
  - Markelfingen
  - Möggingen
  - Radolfzell
  - Stahringen
- und den Kindergruppen in:  
Radolfzell.

#### **§ 7 Jugendabteilung**

- (1) Die Jugendabteilung der Feuerwehr führt den Namen „Jugendfeuerwehr Radolfzell“. Die Jugendabteilung besteht aus den Jugendgruppen und Kindergruppen, die auf Beschluss des Feuerwehrausschusses bei den Einsatzabteilungen gebildet werden.
- (2) In die Jugendgruppen der Jugendfeuerwehr können Personen zwischen dem vollendeten 10. Lebensjahr bis zum vollendeten 17. Lebensjahr aufgenommen werden wenn sie ...
- (3) In die Kindergruppen können Personen ab dem vollendeten 6. Lebensjahr aufgenommen werden, wenn sie für die Mitwirkung in der Kindergruppe der Jugendfeuerwehr gesundheitlich geeignet sind.
- (7) Für die Leiter der Jugendgruppen (Abs 1) gilt Abs. 5 entsprechend.
- (8) Die Leiter der Kindergruppen und ihre Stellvertreter werden vom Feuerwehrkommandanten im Einvernehmen mit dem jeweiligen Abteilungsausschuss auf die Dauer von 5 Jahren bestellt.

## **Art. 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.03.2022 in Kraft.

Radolfzell, den 15.02.2022

gez. Simon Gröger  
Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Radolfzell am Bodensee geltend gemacht worden ist.

Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der\*die Oberbürgermeister\*in/Bürgermeister\*in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.